

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Volker Beck (Köln),  
Gerald Häfner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/7864 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Begrenzung des aktiven Wahlrechts  
für Deutsche, die nicht in den Gebieten der Mitgliedstaaten des Europarates leben**

#### **A. Problem**

Das Wahlrecht Auslandsdeutscher, die in Staaten leben, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind, ist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt. Danach sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, kein Ausschluß vom Wahlrecht) auch diejenigen Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in Staaten leben, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Diese durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) eingeführte Regelung geht von der Annahme aus, die Zehnjahresfrist sei ein tragfähiges Indiz für die Loslösung Auslandsdeutscher von der Bundesrepublik Deutschland. Diese ursprünglich zutreffende Annahme erscheint im Hinblick auf die verbesserte Möglichkeit kommunikativer Teilnahme am politischen Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland vom Ausland aus nicht länger gerechtfertigt.

#### **B. Lösung**

Verlängerung der Zehnjahresfrist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG auf 25 Jahre.

**Mehrheit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

- a) Beibehaltung der Zehnjahresfrist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG.
- b) Abschaffung der Zehnjahresfrist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG, wie sie der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen hatte.

**D. Kosten**

Kosten entstehen durch die größere Zahl der wahlberechtigten Auslandsdeutschen, beispielsweise für die Versendung der Briefwahlunterlagen. Diese Kosten lassen sich nicht näher quantifizieren, da eine Meldepflicht für im Ausland lebende Deutsche gegenüber deutschen Meldebehörden nicht besteht und folglich die Zahl der Auslandsdeutschen nicht im einzelnen bekannt ist.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/7864 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Januar 1998

### Der Innenausschuß

**Dr. Willfried Penner**  
Vorsitzender

**Michael Teiser**  
Berichterstatter

**Dieter Wiefelspütz**  
Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung der Begrenzung des aktiven Wahlrechts für Deutsche, die nicht in den Gebieten der Mitgliedstaaten des Europarates leben  
– Drucksache 13/7864 –  
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

### Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung  
der Begrenzung des aktiven Wahlrechts  
für Deutsche, die nicht in den Gebieten  
der Mitgliedstaaten des Europarates leben**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) sowie vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 680) und 15. September 1994 (BGBl. I S. 2417), zuletzt geändert am 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 von ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes  
zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) sowie vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 680) und 15. September 1994 (BGBl. I S. 2417), zuletzt geändert am 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Michael Teiser, Dieter Wiefelspütz, Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

### I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1997 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Auswärtige Ausschuß hat empfohlen, dem Anliegen in der Sache insofern nachzukommen, als der federführende Ausschuß den in Rede stehenden Deutschen die Teilnahme an den Wahlen durch die Verlängerung der Frist von zehn Jahren erleichtern möge.  
  
Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dagegen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1997 und abschließend in seiner Sitzung am 14. Januar 1998 beraten. Er ist dabei mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 9. Dezember 1997, den sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu eigen gemacht hat, gefolgt, dessen Fassung aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist.

### II. Zur Begründung

Das Wahlrecht Auslandsdeutscher, die in Staaten leben, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind, ist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt. Danach sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, kein Ausschluß vom Wahlrecht) auch diejenigen Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in Staaten leben, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate

ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Diese durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) eingeführte Regelung geht von der Annahme aus, daß die Zehnjahresfrist ein tragfähiges Indiz für die Lösung Auslandsdeutscher von der Bundesrepublik Deutschland ist. Diese ursprünglich zutreffende Annahme erscheint dem Ausschuß im Hinblick auf die verbesserte Möglichkeit kommunikativer Teilnahme am politischen Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland vom Ausland aus nicht länger gerechtfertigt. Der Ausschuß hat deshalb die Verlängerung der Zehnjahresfrist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG auf 25 Jahre beschlossen. Ein gänzlicher Wegfall der Frist in § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf favorisiert hatte, begegnet hingegen Bedenken. Gegen ein zeitlich unbegrenztes Wahlrecht aller Auslandsdeutscher zum Deutschen Bundestag mit der Folge, daß weltweit auch Deutsche, die die Bundesrepublik Deutschland für immer oder auf unabsehbare Zeit verlassen haben, wahlberechtigt wären, sprechen eine Reihe von verfassungspolitischen und praktischen Erwägungen. Insbesondere aus verfassungspolitischer Sicht erscheint im Hinblick auf den demokratischen Sinn der Wahl eine zeitlich unbegrenzte Wahlbeteiligungsmöglichkeit aller Auslandsdeutscher bedenklich. Von daher erscheint es geboten, auch künftig eine zeitliche Begrenzung zu normieren, bei der davon ausgegangen werden kann, daß innerhalb ihrer noch eine gewisse Teilnahme des Auslandsdeutschen am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.

Die Fraktion der SPD, die gegen die Ausdehnung der Frist gestimmt hat, will bei der Zehnjahresfrist bleiben. Sie hält einen Gebietsbezug beim Wahlrecht für notwendig.

Voraussetzung der Wahlteilnahme Auslandsdeutscher bleibt auch künftig, daß diese nach dem 23. Mai 1949 mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt oder sich sonst aufgehalten haben und damit ein besonderer Bezug zur Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Bonn, den 16. Januar 1998

**Michael Teiser**  
Berichterstatter

**Dieter Wiefelspütz**  
Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin





